



Landesinstitut für Statistik • Dienststelle für Controlling

Kanonikus-Michael-Gamper-Str. 1 • 39100 Bozen

Tel. 0471 41 84 15 • Fax 0471 41 84 19

<http://intranet.prov.bz/fis> • controlling@provinz.bz.it

Auszugsweiser oder vollständiger Nachdruck mit Quellenangabe (Herausgeber und Titel) gestattet
Verantwortlicher Direktor: Alfred Aberer



Istituto provinciale di statistica • Settore Controlling

Via Canonico Michael Gamper 1 • 39100 Bolzano

Tel. 0471 41 84 15 • Fax 0471 41 84 19

<http://intranet.prov.bz/fis> • controlling@provincia.bz.it

Riproduzione parziale o totale autorizzata con la citazione della fonte (titolo ed edizione)
Direttore responsabile: Alfred Aberer

astat
controlling

dok

Nr.

06

05/2011

Messung der Bürokratiekosten für die Abteilung Arbeit

auf der Grundlage des Standardkostenmodells

2010

ASTAT/Dienststelle für Controlling

Sarah Benedetti
Brigitte Pittschieler
Günter Sölva

Abteilung Arbeit

Carmen Stauder
Stefano Devigili
Michael Mayr

1. Untersuchung des Analysebereichs aufgrund der Rechtsvorschriften

Die Grundlage des Standardkostenmodells (SKM) und der Berechnung der Bürokratiekosten ist die Analyse der Rechtsvorschriften. Im Fokus der SKM-Methode stehen sämtliche Rechtsnormen, die von Organen des Landes erlassen wurden, da diese auch entsprechend beeinflusst und somit vereinfacht und entbürokratisiert werden können.

Es wird festgestellt, dass der Bereich der Arbeitsvermittlung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit grundsätzlich von staatlichen Rechtsvorschriften geregelt wird, wobei auch hierfür folgende Überlegungen angestellt werden sollen:

- Werden von den zuständigen Ämtern ausschließlich Dokumente und Unterlagen verlangt, wie von den staatlichen Regelungen vorgegeben?
- Wo hat die Landesverwaltung trotz staatlicher Regelung Spielräume, z.B: wie können die Leistungsvereinbarung und der Informationsaustausch mit den Arbeitslosen vereinfacht werden?

In der Anlage 1 ist die Untersuchung des Analysebereichs aufgrund der in den Leistungen genannten Rechtsvorschriften (Arbeitsprogramm 2008) vorzufinden. Die Anlage 2 erläutert die Rechtsvorschriften und deren Inhalte, die die Tätigkeit der Abteilung Arbeit betreffen, laut der Datenbank der Landesgesetze im Südtiroler Bürgernetz (Lex Browser).

Die relevanten Rechtsvorschriften auf Landesebene, die auf Einsparungs- und Vereinfachungspotentiale untersucht werden können, sind folgende:

1. Landesgesetz vom 30. Juni 1983, Nr. 20 - Neue Maßnahmen zugunsten der Behinderten, Art. 11.
2. Landesgesetz vom 11. März 1986, Nr. 11 - Vorübergehender Einsatz von Arbeitslosen durch die Landesverwaltung und durch Körperschaften und Anstalten, die der Aufsicht durch die Landesverwaltung unterworfen sind.

1.1 Maßnahmen zugunsten der Behinderten (Landesgesetz vom 30. Juni 1983, Nr. 20)

Auszug aus dem Gesetz, Artikel 11 (Stützmaßnahmen zur Eingliederung in die Arbeitswelt):

- (1) Das Amt für Arbeitsmarkt hat Untersuchungen anzustellen, mit denen die Beschäftigungsmöglichkeiten für Personen mit Behinderung im Sinne einer Arbeitsvermittlung ausfindig gemacht werden sollen.
- (2) Um die Eingliederung von Personen mit Behinderung in die Arbeitswelt zu fördern, beschließt die Landesregierung auf Vorschlag der zuständigen Landesräte:
 - a) einen Zuschuss für die Einrichtung von Arbeitsplätzen zu gewähren, die entsprechend ausgestattet sind, um die Arbeitskraft von Personen mit Behinderung sinnvoll einzusetzen, die zu kontinuierlicher Arbeit fähig sind; der Zuschuss wird weiters für die Beseitigung architektonischer Barrieren vergeben;
 - b) Prämien an private Arbeitgeber zu vergeben, um die Eingliederung von Personen mit Behinderung in Betriebe zu fördern. Diese Prämien werden mit Beschluss der Landesregierung festgelegt und vom zuständigen Amtsdirektor ausgezahlt. Wird das Arbeitsverhältnis aufgelöst, so werden so viele Zwölftel der Prämie ausgezahlt, als die Monate betragen, die der Behinderte im Betrieb verbracht hat;
 - c) einen Beitrag für den Kauf oder die Adaptierung der Arbeitsausstattung zu vergeben, die wegen der besonderen Art der Behinderung des Arbeitnehmers erforderlich ist oder entsprechend angepasst werden muss. Der Beitrag wird nur für die nachweisbaren Mehrkosten für die spezielle oder speziell angepasste Ausstattung gewährt.
- (3) Das Arbeitsamt trifft Maßnahmen zur gezielten Arbeitsvermittlung von Personen mit Behinderung.

Allgemeine Beschreibung des Förderverfahrens:

Für die Anstellung von Menschen mit Behinderung können Privatbetriebe im Sinne des Artikels 11, Buchstabe b) des Landesgesetzes vom 30. Juni 1983, Nr. 20, bzw. von Artikel 13, Buchstabe a) und b) des Gesetzes vom 12. März 1999, Nr. 68 um die Gewährung eines Beitrages ansuchen. Angesucht werden kann für Personen mit einer Invalidität, bescheinigt durch die entsprechende Ärztekommision, von mindestens 46% oder einer vom INAIL bescheinigten Invalidität von mindestens 34%. Ebenso kann für Personen angesucht werden, die im Besitz einer fachärztlichen Bescheinigung sind, welche von einem öffentlichen Dienst ausgestellt ist und aus der die Behinderung und deren Schweregrad bzw. die restliche Arbeitsfähigkeit hervorgehen und die im Jahr der Gesuchsstellung ausgestellt ist.

Der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin stellt dazu innerhalb 30. September einen Antrag an den Arbeitsservice. Der Beitrag wird für das laufende Jahr vergeben und wird auf die vom Betrieb entrichteten Sozialbeiträge berechnet. Die Beiträge variieren in der Regel zwischen einem Minimum von 50% und einem Maximum von 100% der Sozialabgaben und werden für höchstens 8 Jahre vergeben. Unter besonderen Umständen kann der Beitrag bzw. die Dauer erhöht werden. Ein Beitrag wird allerdings nur vergeben, wenn vom Arbeitsvermittlungszentrum für den Angestellten eine geringere Einsatzfähigkeit und ein Leistungsausfall aufgrund der Behinderung bescheinigt wird.

Beiträge für die Anpassung des Arbeitsplatzes: Im Sinne von Artikel 11, Buchstabe c) des Landesgesetzes vom 30. Juni 1983 Nr. 20, bzw. von Artikel 13, Buchstabe c) des Gesetzes vom 12. März 1999 Nr. 68, werden zudem Beiträge für den Ankauf von technischen Hilfsgeräten (z.B. Anpassung eines Schreibtisches usw.) und für die Beseitigung von architektonischen Barrieren gewährt. Dazu stellen Betriebe, die eine Person mit Behinderung aufgenommen haben, einen Antrag auf Stempelpapier an den Arbeitsservice. Voraussetzung ist, dass die Person auf unbestimmte Zeit aufgenommen wurde und eine Invalidität von mindestens 46% (im Sinne des Landesgesetzes vom 21. August 1978, Nr. 46) bzw. 34% (INAIL) aufweist. Ausgaben bis zu 1.500 Euro werden zur Gänze erstattet, bei höheren Beträgen wird ein Teil der Kosten übernommen.

1.2 Vorübergehender Einsatz von Arbeitslosen durch die Landesverwaltung und durch Körperschaften und Anstalten, die der Aufsicht durch die Landesverwaltung unterworfen sind (Landesgesetz vom 11. März 1986, Nr. 11)

Auszug aus dem Rundschreiben (Richtlinien für die Anwendung des Landesgesetzes vom 11. März 1986, Nr. 11 - vorübergehender Einsatz von Arbeitslosen):

Alle Körperschaften, Anstalten und Einrichtungen, die der Aufsicht des Landes unterstehen sowie das Land selbst haben die Möglichkeit, arbeitslose Personen für gemeinnützige Projekte zeitweilig zu beschäftigen. (...) Zweifelsohne wird von der Bevölkerung ein Bedarf an zusätzlichen sozialen, kommunalen und infrastrukturellen Dienstleistungen verspürt. Die Projektträger können somit Vorhaben durchführen, die sozial wünschenswert und im öffentlichen Interesse sind. Bei den gesellschaftlich wichtigen Projekten handelt es sich im Wesentlichen um folgende Bereiche: Umweltschutz, Stadtsanierung und Dorfverschönerung, soziale Dienstleistungen, Kultur und Kunst. (...) Durch den vorübergehenden Einsatz von arbeitslosen Personen wird kein abhängiges Arbeitsverhältnis begründet.

Allgemeine Beschreibung des Förderverfahrens:

Bei den gemeinnützigen Vorhaben können nur beschäftigungslose Personen eingesetzt werden, welche sich seit mindestens sechs Monaten im Arbeitslosenstatus befinden. Der Arbeitgeber kann die Gewährung eines Projektes und einen Beitrag beantragen. Der Beitrag beträgt 20-50% der Entlohnung der eingesetzten Person und der gänzlichen Deckung der Sozialbeiträge. Die Entlohnung beläuft sich auf 6,50 Euro die Stunde. Die Beiträge werden solange vergeben wie Geld zur Verfügung steht, allerdings können Projekte genehmigt werden ohne dass Beiträge gewährleistet werden. Dabei muss der Projektträger für die gesamten Kosten aufkommen. Der Beitrag kann bis fünf Jahre nachher beantragt werden. Beim vorübergehenden Einsatz von arbeitslosen Personen handelt es sich nicht um ein Arbeitsverhältnis. Die Personen bleiben weiterhin, mit allen Rechten und Pflichten, arbeitslos. Daher müssen sie regelmäßig der Vorladung zum Beratungsgespräch im Arbeitsvermittlungszentrum Folge leisten.

1.3 Vereinfachung der Verwaltungstätigkeit auf dem Gebiet des Arbeitswesens

Das Mailänder Abkommen und der entsprechende Haushalt des Staates für das Jahr 2010 legen fest, wie sich die Autonome Provinz Bozen-Südtirol an den Sparmaßnahmen des Staates beteiligen muss. Die Einsparungen bestehen darin, dass zusätzliche Kompetenzen ohne entsprechende finanzielle Zuweisungen vonseiten des Staates übernommen werden. Das Haushaltsgesetz des Staates sieht vor, dass die Leistungen des NISF-INPS von der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol übernommen werden sollen. Derzeit fehlt die entsprechende Durchführungsverordnung.

Derzeit wird der Vorschlag in der Landesregierung diskutiert, die Aufgaben des NISF-INPS sowie weitere Dienste über eine Landesagentur abzuwickeln. In diesem Rahmen werden von den Verantwortlichen der Abteilung Arbeit Vereinfachungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Arbeitswesens vorgeschlagen: Insbesondere sollte die neue Landesagentur, welche die Zuständigkeiten des NISF-INPS übernehmen wird, auch die Zuständigkeit zur Feststellung des Arbeitslosenstatus für saisonale Arbeitslose und Mütter übernehmen. Bei diesen beiden Zielgruppen handelt es sich nicht um Arbeitslose, für welche ein Verfahren zur effektiven Arbeitsvermittlung abgewickelt wird. Damit würde sich der Aufwand für die Kunden reduzieren, da sich diese nur mehr an eine Stelle wenden müssen, um den Arbeitslosenstatus feststellen zu lassen und das Arbeitslosengeld zu beantragen. Derzeit ist es so, dass sich diese Personen an das Arbeitsamt wenden, um den Arbeitslosenstatus feststellen zu lassen. Erst anschließend können sie beim NISF-INPS um Arbeitslosengeld anfragen. Für die Verwaltung ist diese Zusammenlegung des Dienstes mit einer Effizienzsteigerung verbunden, da zwei Verwaltungsverfahren zusammengelegt werden und somit bestimmte Arbeitsschritte wegfallen.

2. Gegenstand der SKM-Erhebung

Das Landesinstitut für Statistik hat im Auftrag der Abteilung 19 Arbeit die Verwaltungskosten der Bürger bei der Arbeitseingliederung von Menschen mit Behinderung und beim vorübergehenden Einsatz von Arbeitslosen berechnet. Es wurde einerseits der Aufwand erhoben, der für die Privatbetriebe und landwirtschaftlichen Betriebe für das Ansuchen um Gewährung eines Beitrages anfällt, wenn sie Menschen mit Behinderung anstellen; andererseits der Aufwand, der für alle Körperschaften, Anstalten und Einrichtungen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, sowie für das Land selbst anfällt, wenn diese um die Gewährung und die Deckung der Sozialbeiträge und 20%-50% des Gehaltes für den vorübergehenden Einsatz von Arbeitslosen anfragen. Die Rechtsvorschriften, die die **Beiträge für die Arbeitseingliederung von Menschen mit Behinderung** regeln, sind folgende:

- Landesgesetz vom 30. Juni 1983, Nr. 20, Artikel 11
- Staatsgesetz vom 12. März 1999, Nr. 68, Artikel 13
- Beschluss der Landesregierung vom 13. August 2009, Nr. 2043 (Amtsblatt Nr. 37/ I-II vom 8. September 2009)
- Beschluss der Landesregierung vom 27. August 2001, Nr. 2879

Die **Beiträge für den vorübergehenden Einsatz von Arbeitslosen** werden vom Landesgesetz vom 11. März 1986, Nr. 11 geregelt.

Es geht vor allem um das Ausfüllen der Anträge, das Bereitstellen von Informationen und Daten, und die Zeit, die die Unternehmen/landwirtschaftlichen Betriebe dafür aufwenden. Ziel der Erhebung ist es, die Betriebe von unnötigen bürokratischen Belastungen zu befreien, indem die Verwaltungsverfahren so effizient wie möglich gestaltet werden.

Gegenstand der Erhebung sind einerseits die Ansuchen für die Beiträge für die Arbeitseingliederung von Menschen mit Behinderung, andererseits die Gewährung und die Beiträge für den vorübergehenden Einsatz von Arbeitslosen. Die untersuchten Informationspflichten sind folgende:

1. Antrag um Gewährung eines Beitrages für die Anstellung von Menschen mit Behinderung (Privatbetriebe)
2. Antrag um Gewährung eines Beitrages für die Aufnahme von Menschen mit Behinderung (landwirtschaftliche Betriebe)
3. Antrag um Gewährung eines Beitrages für den Kauf oder die Adaptierung von Arbeitsausstattung für Menschen mit Behinderung

4. Erneuerung Kostenvoranschlag für das laufende Jahr (betrifft nur Privatbetriebe)
5. Stichprobenkontrollen (6%) für die Gewährung eines Beitrages für die Anstellung und die Aufnahme von Menschen mit Behinderung
6. Vorübergehender Einsatz von Arbeitslosen

3. Ergebnisse der Bürokratiekostenmessung

Bei der Messung der Bürokratiekosten werden die Kosten berechnet, die den Unternehmen, landwirtschaftlichen Betrieben und öffentlichen Körperschaften durch die Erfüllung von gesetzlichen Informationspflichten entstehen. Einen wichtigen Kostentreiber stellt der Zeitaufwand dar, der sich in die Zeit für die Gesuchstellung und in die Fahrtzeit zum Erreichen der Ämter unterteilt. Hinzu kommen Zusatzkosten, wie die Kosten für die Briefmarken.

Für jede Informationspflicht wurde der **Zeitaufwand für die Gesuchstellung** erhoben. Dieser setzt sich aus dem Zeitaufwand für die Informationsbeschaffung, das Ausfüllen von Formularen, die Beschaffung von Dokumenten, die Einreichung des Gesuchs und die Wartezeiten im Amt zusammen. Zusätzlich wurden die Fahrtzeiten erhoben, um den gesamten Zeitaufwand der Betriebe und Körperschaften zu ermitteln. Die Fahrtzeit besteht aus der durchschnittlichen Zeit, welche die Unternehmen aufwenden, um die Abteilung Arbeit, den Bauernbund (wenn es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb handelt, der eine Person mit Behinderung anstellt oder aufnimmt) oder deren Bezirke zu erreichen und stellt einen nicht zu vernachlässigenden Aufwand dar.

Die Tabelle 1 verdeutlicht, dass der Zeitaufwand für die Gesuchstellung je nach Informationspflicht im Durchschnitt zwischen 2 Minuten (Stichprobe) und 5 Stunden, 19 Minuten (vorübergehender Einsatz von Arbeitslosen) beträgt.

Tab. 1

Zeitaufwand und Fahrtzeiten je Informationspflicht

Nr. IP	Informationspflicht	Zeit für die Gesuchstellung	Fahrtzeit
01	Antrag um Gewährung eines Beitrages für die Anstellung von Menschen mit Behinderung (Privatbetriebe)	38 Min.	1 Std. und 16 Min.
02	Antrag um Gewährung eines Beitrages für die Aufnahme von Menschen mit Behinderung (landwirtschaftliche Betriebe)	19 Min.	40 Min.
03	Antrag um Gewährung eines Beitrages für den Kauf oder die Adaptierung von Arbeitsausstattung für Menschen mit Behinderung	24 Min.	1 Std.
04	Erneuerung Kostenvoranschlag für das laufende Jahr (betrifft IP 01 Privatbetriebe)	11 Min.	28 Min.
0501	Stichprobe (6%) für die Gewährung eines Beitrages für die Anstellung von Menschen mit Behinderung - Privatbetriebe	2 Min.	22 Min.
0502	Stichprobe (6%) für die Gewährung eines Beitrages für die Aufnahme von Menschen mit Behinderung - landwirtschaftliche Betriebe	7 Min.	20 Min.
06	Vorübergehender Einsatz von Arbeitslosen	5 Std. und 19 Min.	16 Min.

Bei der Berechnung der gesamten Bürokratiekosten wurde der gesamte Zeitaufwand der Unternehmen und Körperschaften mit einem Stundensatz multipliziert und zu diesem Betrag wurden die Fahrt- und Zusatzkosten addiert.

So betragen die Bürokratiekosten für die Informationspflicht „Antrag um Gewährung eines Beitrages für die Anstellung von Menschen mit Behinderung (Privatbetriebe)“ beispielsweise durchschnittlich 101,02 Euro. Davon entfallen 25,04 Euro auf die Kosten für die Gesuchstellung, das entspricht dem in Geld bewerteten Zeitaufwand für Informationsbeschaffung, Ausfüllen von Formularen, Beschaffung von Dokumenten, Einreichung und Wartezeiten im Amt. Weitere 75,12 Euro entfallen auf Fahrtkosten, welche die in Geld bewertete Fahrtzeit sowie das Kilometergeld enthalten. An-

dere Zusatzkosten, wie Kosten für Briefmarken, betragen durchschnittlich 0,86 Euro. Zusätzlich fallen für die Unternehmen noch Steuern, Gebühren und Abgaben in Höhe von 14,62 Euro an (Stempelmarke), die in den Bürokratiekosten nicht enthalten sind.

Tab. 2

Bürokratiekosten je Gesuch in Euro (Durchschnittswerte)

Nr. IP	Informationspflicht	Kosten je Antrag bzw. Gesuch				Steuern, Gebühren und Abgaben *
		Bürokratiekosten	Davon:			
			Kosten Gesuchstellung	Fahrtkosten	Andere Zusatzkosten	
01	Antrag um Gewährung eines Beitrages für die Anstellung von Menschen mit Behinderung (Privatbetriebe)	101,02	25,04	75,12	0,86	14,62
02	Antrag um Gewährung eines Beitrages für die Aufnahme von Menschen mit Behinderung (landwirtschaftliche Betriebe)	42,19	9,56	32,50	0,13	14,62
03	Antrag um Gewährung eines Beitrages für den Kauf oder die Adaptierung von Arbeitsausstattung für Menschen mit Behinderung	76,00	16,00	60,00	0,00	14,62
04	Erneuerung Kostenvoranschlag für das laufende Jahr (betrifft IP 01 Privatbetriebe)	35,52	7,33	27,67	0,52	0,00
0501	Stichprobe (6%) für die Gewährung eines Beitrages für die Anstellung von Menschen mit Behinderung - Privatbetriebe	23,52	1,33	21,67	0,52	0,00
0502	Stichprobe (6%) für die Gewährung eines Beitrages für die Aufnahme von Menschen mit Behinderung - landwirtschaftliche Betriebe	19,57	3,25	16,25	0,07	0,00
06	Vorübergehender Einsatz von Arbeitslosen	224,08	207,63	15,54	0,91	0,00

* Die Bürokratiekosten umfassen den Aufwand, der Bürgern und Unternehmen durch gesetzlich veranlasste Verwaltungstätigkeiten entsteht. Laut Standardkostenmodell (SKM) enthalten die Bürokratiekosten nicht die Ausgaben für Steuern, Gebühren und Abgaben, die hier der Vollständigkeit halber angeführt sind.

Im Jahr 2009 wurden rund 700 Gesuche um Beiträge für die Arbeitseingliederung, sei es für Menschen mit Behinderung als auch für Arbeitslose, eingereicht (siehe Tabelle 3). Der Großteil der Bürokratiekosten fällt für die Anträge um Gewährung eines Beitrages für die Anstellung von Menschen mit Behinderung (Privatbetriebe) an. Der Anteil der Bürokratiekosten am Fördervolumen beträgt hierfür 2,5%.

Tab. 3

Anzahl Anträge je Informationspflicht (Jahr 2009) und Anteil der Bürokratiekosten am Fördervolumen

Nr. IP	Informationspflicht	Fälle	Gesamte Bürokratiekosten je Informationspflicht	Gesamte Bürokratiekosten/ Fördervolumen %
01	Antrag um Gewährung eines Beitrages für die Anstellung von Menschen mit Behinderung (Privatbetriebe)	379	38.290	2,50%
02	Antrag um Gewährung eines Beitrages für die Aufnahme von Menschen mit Behinderung (landwirtschaftliche Betriebe)	84	3.544	4,23%
03	Antrag um Gewährung eines Beitrages für den Kauf oder die Adaptierung von Arbeitsausstattung für Menschen mit Behinderung	1	76	4,68%
04	Erneuerung Kostenvoranschlag für das laufende Jahr (betrifft IP 01 Privatbetriebe)	184	6.536	
0501	Stichprobe (6%) für die Gewährung eines Beitrages für die Anstellung von Menschen mit Behinderung - Privatbetriebe	21	485	
0502	Stichprobe (6%) für die Gewährung eines Beitrages für die Aufnahme von Menschen mit Behinderung - landwirtschaftliche Betriebe	5	99	
06	Vorübergehender Einsatz von Arbeitslosen	25*	14.117	4,48%

* Mit den insgesamt 25 eingereichten Gesuchen (25 Projekte) werden 63 Personen vorübergehend eingesetzt.

Die gesamten Bürokratiekosten im Bereich Arbeitseingliederung für Menschen mit Behinderung und Arbeitslose betragen im Jahr 2009 63.147 Euro. Davon entfallen 24.785 Euro auf die Kosten für die Gesuchstellung, 37.861 Euro auf Fahrtkosten und 502 Euro auf andere Zusatzkosten. Nicht darin enthalten sind die Kosten in Höhe von 6.784 Euro für Steuern, Gebühren und Abgaben.

4. Maßnahmen zur Reduzierung der Bürokratiekosten

Ziel der Bürokratiekostenmessung ist es, die Unternehmen von unnötigen bürokratischen Belastungen zu befreien, indem die Verwaltungsverfahren effizient gestaltet und der Aufwand minimiert wird.

Im Rahmen der Bürokratiekostenmessung wurden in Zusammenarbeit mit der Abteilung Arbeit die Informationspflichten untersucht und Maßnahmen zur Reduzierung der Bürokratiekosten erarbeitet. Für das Bezugsjahr 2009 wurden für jede Datenanforderung die Anzahl der Fälle erhoben und der entsprechende Zeitaufwand durch Schätzung und Befragung der Unternehmen festgelegt sowie die Zusatzkosten ermittelt.

Die folgende Tabelle zeigt den Maßnahmenplan bzw. die Verbesserungsvorschläge, die in Zusammenarbeit mit der Abteilung Arbeit identifiziert wurden. Bei der Ermittlung von Verbesserungsvorschlägen wurde auch der Südtiroler Bauernbund befragt. Ansprechperson war Herr Christian Marcadella, es gibt allerdings keine Vorschläge von Seiten des Bauernbundes, um die Bürokratiekosten zu verringern, da diese schon auf dem Minimum seien.

Tab. 4

Verbesserungs- und Vereinfachungsvorschläge

Nr.	Arbeitseingliederung von Menschen mit Behinderung
01	Abschaffung der jährlichen Einreichung des Antragsformulars für die landwirtschaftlichen Betriebe
02	Abschaffung der Ablichtung des Lohnstreifens beim Antrag um Gewährung eines Beitrages für den Kauf oder die Adaptierung von Arbeitsausstattung für Menschen mit Behinderung.
03	Schnellstmögliche Umsetzung des neu geplanten Informatiksystems, damit bei der Eintragung des Antrages keine Fotokopien der Dokumente für das zuständige Arbeitsvermittlungszentrum mehr gemacht werden müssen.

Der Aufwand, der Betrieben anfällt, wurde insofern reduziert, als dass ein Privatbetrieb den Antrag um einen Beitrag nur einmal für den gesamten Zeitraum des gewährten Beitrages ausfüllt. Die Invaliditätsbescheinigung ist nur dann einzureichen, falls die Person mit Behinderung nicht in der Arbeitslosenliste eingetragen ist bzw. falls es sich nicht um eine Pflichtaufnahme handelt (betrifft Kleinbetriebe).

Weiters wurde im Bereich der Bürokratiekostenmessung für den vorübergehenden Einsatz von Arbeitslosen folgender Vorschlag zur Optimierung eingebracht: Die genauen Daten des Projektbeginns bzw. Projektabschlusses werden im Antrag angegeben. Falls es zu einer Verlängerung des Projektes kommt, ist die Bearbeitung des Antrages bedeutend einfacher.

Das derzeitig verwendete Informatiksystem ist effizient und erlaubt es, die Anträge zu handhaben ohne etliche Fotokopien der Dokumente zu machen.

Anlage 1: Untersuchung des Analysebereichs aufgrund der Leistungen (Arbeitsprogramm 2008)

Die Bürokratiekostenmessung auf der Grundlage des Standardkostenmodells basiert auf der Untersuchung der Rechtsvorschriften und einer entsprechenden Vereinfachung für die Bürger und Unternehmen.

Aus der Analyse des Arbeitsprogramms der Abteilung Arbeit (Jahr 2008) ergeben sich folgende Leistungen mit den entsprechenden rechtlichen Grundlagen.

Tab. 5

Übersicht zu den Rechtsvorschriften je Amt und Leistung

Amt		Leistung		Rechtsvorschrift											
19.0	0	1	Öffentlichkeits- und Pressearbeit	L.G.	L.P.	10	1992								
						39	1992								
	1	2	Zusammenarbeit EURES-Trans Tirolia	B.L.R.	D.G.P.	1371	1998								
						1	Öffentlichkeitsarb.- Informationstätigk.	L.G.	L.P.	4	1989				
										2	Landesbeirat für Chancengleichheit	L.G.	L.P.	4	1989
														3	Vergabe von Beiträgen
19.1	0	1	Arbeitsmarktbeobachtung u. öff.Dienst	D.P.R.	D.P.R.	752	1976								
				L.G.	L.P.	14	1986								
						39	1992								
		2	Arbeitsverhältnisse und Firmendatenbank	L.G.	L.P.	1	1984								
						3	Förderungen und Sitzungsgelder	L.G.	L.P.	6	1991				
										39	1992				
19.2	0	1	Inspektionsdienst und Verwaltungsstrafen	D.LH.	D.P.G.P.	16	1984								
				D.P.R.	D.P.R.	520	1955								
				G.	L.	689	1981								
				L.D.	D.Lgs.	124	2004								
						285	1992								
						758	1994								
						2	Information und Beratung	G.	L.	628	1961				
				3	Genehmigungen und Ermächtigungen	D.P.R.	D.P.R.	1125	1965						
						G.	L.	12	1979						
								142	2001						
		143	1992												
		300	1970												
		877	1973												
		977	1967												
L.D.	D.Lgs.	151	2000												
286	1998														
RL.EG	DIR.CE	484	2002												
19.3	0	1	Eingliederung sozial schwacher Gruppen	D.LH.	D.P.G.P.	24	1991								
				G.	L.	68	1999								
				L.G.	L.P.	20	1983								
		2	Arbeitsgenehmigungen	D.P.R.	D.P.R.	394	1999								
				G.	L.	40	1998								
				V.T.	T.U.	286	1998								

		3	Arbeitsstreitfälle und Zertifizierung	G.	L.	300	1970		
						533	1973		
				L.D.	D.Lgs.	80	1998		
						276	2003		
				4	Arbeitsverm., Praktika, Mobilität, Eures	D.P.R.	D.P.R.	442	2000
						G.	L.	196	1997
						223	1991		
						236	1993		
		L.D.	D.Lgs.			181	2000		
						276	2003		
				L.G.	L.P.	11	1986		
				VO.EG	Reg.CE	569	1993		
						1612	1968		
						2434	1992		
		1	1	Arbeitsvermittlung und Mobilität	D.LH.	D.P.G.P.	1	2005	
					G.	L.	56	1987	
							196	1997	
							223	1991	
							236	1993	
L.D.	D.Lgs.				181	2000			
					276	2003			
					297	2002			
					349	1999			
					L.G.	L.P.	11	1986	
2	Arbeitseinglied. u. gezielte Vermittlung				D.LH.	D.P.G.P.	1	2005	
					G.	L.	69	1999	
		L.G.	L.P.	20	1983				
19.4	0	1	Vorarbeiten für Inspektionen	D.P.R.	D.P.R.	547	1955		
				kgl.D.	R.D.	824	1927		
				L.D.	D.Lgs.	449	1997		
						494	1996		
				M.D.	D.M.	21	1974		
		2	Aufsicht Druckanlagen und Dampfkessel	kgl.D.	R.D.	824	1927		
				L.D.	D.Lgs.	758	1994		
				M.D.	D.M.	21	1974		
		3	Inspektionen	D.P.R.	D.P.R.	164	1956		
						303	1956		
						547	1955		
				L.D.	D.Lgs.	277	1991		
						494	1996		
						626	1994		
				758	1994				
19.5	0	1	Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten	D.P.R.	D.P.R.	164	1956		
						547	1955		
				L.D.	D.Lgs.	494	1996		
						626	1994		
				L.G.	L.P.	41	1988		
		2	Inform., Beratung, Befähigungsnachweise	L.G.	L.P.	41	1988		

Tab. 6

Übersicht zu den Rechtsvorschriften nach Art der Rechtsvorschrift

Rechtsvorschrift				Amt	
B.L.R.	D.G.P.	1371	1998	19.0	0
D.LH.	D.P.G.P.	1	2005	19.3	1
		16	1984	19.2	0
		24	1991	19.3	0
D.P.R.	D.P.R.	164	1956	19.4	0
				19.5	0
		303	1956	19.4	0
		394	1999	19.3	0
		442	2000	19.3	0
		520	1955	19.2	0
		547	1955	19.4	0
				19.5	0
		752	1976	19.1	0
		1125	1965	19.2	0
G.	L.	12	1979	19.2	0
		40	1998	19.3	0
		56	1987	19.3	1
		68	1999	19.3	0
		69	1999	19.3	1
		142	2001	19.2	0
		143	1992	19.2	0
		196	1997	19.3	0
					1
		223	1991	19.3	0
					1
		236	1993	19.3	0
					1
		300	1970	19.2	0
				19.3	0
		533	1973	19.3	0
		628	1961	19.2	0
689	1981	19.2	0		
877	1973	19.2	0		
977	1967	19.2	0		
kgf.D.	R.D.	824	1927	19.4	0
L.D.	D.Lgs.	80	1998	19.3	0
		124	2004	19.2	0
		151	2000	19.2	0
		181	2000	19.3	0
					1
		276	2003	19.3	0
					1
277	1991	19.4	0		
285	1992	19.2	0		

		286	1998	19.2	0
		297	2002	19.3	1
		349	1999	19.3	1
		449	1997	19.4	0
		494	1996	19.4	0
				19.5	0
		626	1994	19.4	0
				19.5	0
		758	1994	19.2	0
				19.4	0
L.G.	L.P.	1	1984	19.1	0
		4	1989	19.0	1
		6	1991	19.1	0
		10	1992	19.0	0
		11	1986	19.3	0
					1
		14	1986	19.1	0
		20	1983	19.3	0
					1
		39	1992	19.0	0
				19.1	0
		41	1988	19.5	0
M.D.	D.M.	21	1974	19.4	0
RL.EG	DIR.CE	484	2002	19.2	0
V.T.	T.U.	286	1998	19.3	0
VO.EG	Reg.CE	569	1993	19.3	0
		1612	1968	19.3	0
		2434	1992	19.3	0

Anlage 2: Rechtsvorschriften (Lex Browser)

In Lex Browser findet man folgende Rechtsvorschriften. Die Inhalte der Vorschriften und die Relevanz für die SKM-Messung werden kurz beschrieben.

Die rechtlichen Bestimmungen werden nach folgenden Kategorien unterteilt:

A - Arbeitsmarkt:

Nr.	Rechtsvorschrift	Inhalt Rechtsvorschrift	Relevant für SKM
a)	Landesgesetz vom 20. Juni 1980, Nr. 19 - Errichtung der Landesarbeitskommission	Zusammensetzung der Landesarbeitskommission und der Unterkommissionen	-
b)	Landesgesetz vom 11. März 1986, Nr. 11 - Vorübergehender Einsatz von Arbeitslosen durch die Landesverwaltung und durch Körperschaften und Anstalten, die der Aufsicht durch die Landesverwaltung unterworfen sind	Das Land Südtirol regelt mit diesem Gesetz die Finanzierung von Vorhaben der Landesregierung oder anderer Körperschaften, Anstalten und Einrichtungen, die der Aufsicht durch die Landesregierung unterworfen sind; diese Vorhaben betreffen den zeitweiligen Einsatz von Arbeitslosen - auch auf Schulungsbaustellen -, der sich jeweils auf ein gemeinnütziges Vorhaben beziehen muss, und haben den Zweck, die Beschäftigungslage zu festigen und zu verbessern. Es handelt sich um eine Beitragsgewährung an öffentliche Körperschaften. Tätigkeitsbericht 2009: Genehmigung und Bezuschussung von 25 Projekten zum zeitweiligen Einsatz von 63 arbeitslosen Personen	X
c)	Landesgesetz vom 17. April 1986, Nr. 14 - Errichtung der Beobachtungsstelle für den Arbeitsmarkt	Errichtung und Aufgaben der Beobachtungsstelle für den Arbeitsmarkt	-
d)	Landesgesetz vom 19. Dezember 1986, Nr. 33 - Errichtung eines Sonderfonds für Vorschüsse zugunsten der Unternehmen, welche der Kreditbürgschaftsgenossenschaft kleiner und mittlerer Industrieunternehmen Südtirols Gen.m.b.H. (CONFIDI) angeschlossen sind.	Die Landesregierung ist ermächtigt, einen Sondergarantiefonds für Vorschüsse zugunsten von Industrieunternehmen zu errichten, die beim Ministerium für Arbeit und Sozialordnung einen Antrag auf außerordentliche Unterstützung aus der Lohnausgleichskasse beantragt haben. Der erwähnte Sonderfonds wird von der Kreditbürgschaftsgenossenschaft kleiner und mittlerer Industrieunternehmen Südtirols Gen.m.b.H. (CONFIDI - in der Folge als Bürgschaftsgenossenschaft bezeichnet) geführt. Leistungsumfang 2009: Überweisung Finanzierung an CONFIDI einmal im Jahr	-
e)	Landesgesetz vom 17. August 1987, Nr. 24 - Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung	Es werden keine Beiträge ausbezahlt	-
f)	Landesgesetz vom 11. Mai 1988, Nr. 17 - Gewährung von Darlehen an Unternehmen zur Förderung der Mobilität	Es werden keine Beiträge ausbezahlt	-
g)	Dekret des Landeshauptmanns vom 6. Dezember 1988, Nr. 36 - Durchführungsverordnung zum Landesgesetz vom 11. Mai 1988, Nr. 17; Gewährung von Darlehen an Unternehmen zur Förderung der Mobilität	Es werden keine Beiträge ausbezahlt	-
h)	Landesgesetz vom 12. November 1992, Nr. 39 - Maßnahmen zur Arbeitsmarktförderung	Beschluss Nr. 2406 vom 28.09.2009 - Richtlinien zur Umsetzung der Maßnahmen im Sinne des Regionalgesetzes vom 15. Juli 2009, Nr. 5, für die Unterstützung von Personen, die ihre Arbeit verlieren oder deren Arbeitsvertrag ausgesetzt wird (abgeändert mit Beschluss Nr. 2709 vom 09.11.2009	X

		<p>Beschluss Nr. 2209 vom 07.09.2009 - Individuelle Weiterbildungsmaßnahmen zu Gunsten von Beschäftigten (Gesetze 53/2000, 236/93 und nachfolgende Durchführungsdekrete): Abänderung der Beschlüsse Nr. 2855 vom 11/08/2006 und Nr. 2958 vom 25/08/2008 sowie Genehmigung der Kriterien zur Vergabe der entsprechenden Beiträge</p> <p>Beschluss Nr. 2824 vom 11.08.2004 - Kriterien und Modalitäten für die Vergabe von Beiträgen an Vereine und Einrichtungen zur Unterstützung der Maßnahmen zugunsten der Arbeitnehmer</p> <p>Beschluss Nr. 2506 vom 10.07.2006 - Festlegung der Kriterien und der Beiträge zur Förderung von Ausbildungs- und Orientierungspraktika: Das Land fördert die Arbeitseinführung von am Arbeitsmarkt benachteiligten Personen durch die Begünstigung von Ausbildungs- und Orientierungspraktika, die auf die Anstellung abzielen. Zu diesem Zweck können die Unternehmen, welche Praktikanten aufnehmen, einen Beitrag zur teilweisen oder ganzen Deckung des an den Praktikanten oder die Praktikantin als Taschengeld bezahlten Betrages, erhalten.</p>	
i)	Landesgesetz vom 8. Jänner 1993, Nr. 1 - Maßnahmen des Landes zur Förderung des Genossenschaftswesens	Zuständigkeit der Abteilung 34	-
j)	Dekret des Landeshauptmanns vom 5. Oktober 1993, Nr. 36 - Durchführungsverordnung zum Artikel 32 des Landesgesetzes vom 12. November 1992, Nr. 39 betreffend Beiträge an Arbeitnehmerorganisationen	Art. 1 (Beiträge für Bildungsinitiativen); Art. 2 (Untersuchungen und Forschungen); Art. 3 (Investitionsbeiträge) Leistungsumfang: Wenige Ansuchen im Jahr!	X
k)	Dekret des Landeshauptmanns vom 27. Juni 2006, Nr. 30 - Elektronische Mitteilung von Arbeitsverhältnissen	Das LG greift nicht mehr, da staatliche Regelung.	-

B - Arbeitsvermittlung:

Nr.	Rechtsvorschrift	Inhalt Rechtsvorschrift	Relevant für SKM
a)	Landesgesetz vom 7. Dezember 1983, Nr. 49 - Regelung der Arbeitsvermittlungskontrolle	Art. 1 (Errichtung der örtlichen Kommissionen für die Arbeitsvermittlungskontrolle); Art. 2 (Aufgaben der örtlichen Arbeitskommissionen); Art. 3 (Landeskommissionen für die Arbeitsvermittlungskontrolle)	-
b)	Dekret des Landeshauptmanns vom 9. Oktober 1996, Nr. 36 - Verordnung zur Vereinfachung der Verwaltungstätigkeit auf dem Gebiet des Arbeitswesens	Art. 2 (Neuordnung der Kollegialorgane; Art. 2/bis (Zusammenlegung von Funktionen); Art. 4 (Verwaltungsvereinfachung). Hier könnte mit einer Anpassung des Gesetzes die Möglichkeit vorgesehen werden, der neuen Landesagentur, welche die Zuständigkeiten des NISF-INPS übernehmen soll, auch die Zuständigkeit zur Feststellung des Arbeitslosenstatus für saisonale Arbeitslose und Mütter zu übertragen.	X
c)	Dekret des Landeshauptmanns vom 30. August 2001, Nr. 49 - Richtlinien zur Umsetzung der Verwaltungsverfahren in Bezug auf die Bestimmungen über das Recht auf Arbeit von Menschen mit Behinderung	Es gibt 6 Artikel. Die Thematik wird hauptsächlich von staatlichen Gesetzen geregelt	-
d)	Dekret des Landeshauptmanns vom 17. Jänner 2005, Nr. 1 - Verordnung zur öffentlichen Arbeitsvermittlung	Art. 1 (Feststellung der Arbeitslosigkeit); Art. 2 (Überprüfung der Arbeitslosigkeit); Art. 3 (Verlust und Beibehaltung des Arbeitslosenstatus bei Arbeitsaufnahme); Art. 4 (Andere Gründe für den Verlust oder die Beibehaltung des Arbeitslosenstatus); Art. 5 (Arbeitsmarkt und persönliche Arbeitsbereitschaft); Art. 6 (Angemessenheit des Arbeitsangebots); Art. 7 (Saisonale Beschäftigung); Art. 8 (Teilzeit); Art. 9 (Elternschaft und Pflege); Art. 10 (Menschen mit Behinderungen); Art. 11 (Arbeitsbörse); Art. 12 (Aussetzung des Arbeitslosenstatus); Art. 13 (Arbeitskräftekartei); Art. 14 (Durchführung von Auswahlverfahren für öffentliche Verwaltungen).	-
e)	Dekret des Landeshauptmanns vom 18. Juni 2007, Nr. 38 - Ermächtigung von Arbeitsagenturen auf Landesebene	Bei der Landesabteilung Arbeit wird das Landesverzeichnis der Arbeitsagenturen, in der Folge Landesverzeichnis genannt, eingerichtet. Das Landesverzeichnis besteht aus drei Sektionen: Sektion 1: Agenturen für Arbeitsvermittlung; Sektion 2: Agenturen für Personalsuche und -auswahl; Sektion 3: Agenturen zur Unterstützung der beruflichen Wiedereingliederung.	-

B - Berufsberatung:

Nr.	Rechtsvorschrift	Inhalt Rechtsvorschrift	Relevant für SKM
a)	Landesgesetz vom 4. Mai 1988, Nr. 15 - Regelung der Ausbildungs- und Berufsberatung	Das Land Südtirol fördert die Ausbildungs- und Berufsberatung. Zielgruppen und Ämter für die Ausbildungs- und Berufsberatung und ihre Aufgaben werden festgelegt.	-

D - Technischer Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit:

Der Bereich Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit wird hauptsächlich vom Staat geregelt. Die hier aufgelisteten Landesgesetze betreffen eher Kleinigkeiten. Es könnte eventuell überprüft werden, ob nicht mehr verlangt wird als gesetzlich vorgesehen ist.

Nr.	Rechtsvorschrift	Inhalt Rechtsvorschrift	Relevant für SKM
a)	Landesgesetz vom 27. Oktober 1988, Nr. 41 - Umgestaltung der Dienststellen für Umwelt- und Arbeitsschutz	Mit dem Dekret des Präsidenten der Republik vom 28. März 1975, Nr. 474 werden die Befugnisse der Staatsverwaltung auf dem Sachgebiet der Hygiene und des Gesundheitswesens für das entsprechende Gebiet von den Provinzen Trient und Bozen unter Beachtung der Bestimmungen dieses Dekretes ausgeübt.	-
b)	Dekret des Landeshauptmanns vom 24. August 1990, Nr. 19 - Durchführungsverordnung zu den Artikeln 23, 24 und 27 des Landesgesetzes vom 27. Oktober 1988, Nr. 41, „Umgestaltung der Dienststellen für Umwelt- und Arbeitsschutz“ 2)	Aufgaben und Befugnisse der Sicherheitsfachkräfte und deren Einsatz	-
c)	Dekret des Landeshauptmanns vom 4. Mai 1992, Nr. 18 - Genehmigung der Durchführungsverordnung: „Abschaffung der Vidimierung des Unfallregisters und Ermächtigung zur Verwendung von Ersatzunterlagen“	Das Unfallregister ist nicht vidimierungspflichtig. Die Betriebe dürfen das Unfallregister durch laufende Speicherung der entsprechenden Daten ersetzen.	-
d)	Landesgesetz vom 2. Juli 1993, Nr. 13 - Maßnahmen im Bereich Arbeitsschutz	Die Landesregierung ist befugt, die Beteiligung des Landes Südtirol an einer mit öffentlichem und privatem Kapital ausgestatteten Aktiengesellschaft zu beschließen und durchzuführen, deren Statut hinsichtlich des Zwecks der Gesellschaft, die Durchführung von Studien und technischen Kontrollen von Stoffen, Maschinen, Anlagen, Geräten sowie Studien in den Bereichen Umweltschutz, Arbeitsschutz und Brandverhütung vorsieht. Die Landesregierung ist ermächtigt, Beiträge und Beihilfen an im Landesgesetz angegebene Personen, Körperschaften und Organisationen zu vergeben.	-
e)	Dekret des Landeshauptmanns vom 21. Juli 1994, Nr. 33 - Durchführungsverordnung zu Artikel 22 des Landesgesetzes vom 27. Oktober 1988, Nr. 41, geändert durch Artikel 14 des Landesgesetzes vom 16. Juni 1992, Nr. 18: „Eintragung in das Landesverzeichnis der Sicherheitsfachkräfte: Regelung der Zugangsbedingungen“	Die Kurse für Sicherheitsfachkräfte und die Prüfungen zur Eintragung in das Landesverzeichnis müssen Kenntnisse und Fähigkeiten in Bereichen, die im Dekret angegeben sind, vermitteln bzw. feststellen.	-
f)	Dekret des Landeshauptmanns vom 25. November 1994, Nr. 56 - Durchführungsverordnung zum Artikel 2 des Landesgesetzes vom 2. Juli 1993, Nr. 13 „Maßnahmen im Bereich Arbeitsschutz“	Diese Verordnung regelt das Verfahren, nach dem die Landesregierung Beiträge und Beihilfen an Personen, Körperschaften, Gesellschaften und Vereine für Untersuchungen, Veranstaltungen, Unternehmungen und Tätigkeiten im Sachbereich Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz sowie Maschinen-, Anlagen- und Gerätesicherheit gewährt.	-
g)	Landesgesetz vom 15. Mai 1996, Nr. 9 - Vereinfachung von Verwaltungsverfahren für den Einbau und den Betrieb von Aufzügen	Artikel 24 des Landesgesetzes vom 27. Oktober 1988, Nr. 41, ist aufgehoben.	-
h)	Dekret des Landeshauptmanns vom 2. März 1999, Nr. 7 - Überwachungspflichtige Maschinen, Anlagen und Geräte	Diese Verordnung regelt die Installation, die Inbetriebnahme, die Wartung und die Überprüfung von Aufzügen, Kranen und anderen kraftbetriebenen Hebemitteln, elektrischen Anlagen, Schleudern, Drehleitern, fahrbaren Hebebühnen und Hängebrücken mit Winden (in Anwendung der Artikel 1 und 21 des Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17)	-

i)	Dekret des Landeshauptmanns vom 9. April 1999, Nr. 16 - Prüfung für die Befähigung von Gabelstaplerführern	Es wird der Inhalt des theoretischen und praktischen Kurses zur Erlangung der Befähigung zur Führung von Gabelstaplern und die Prüfung für die Befähigung geregelt.	-
j)	Dekret des Landeshauptmanns vom 28. Oktober 1999, Nr. 60 - Kurs und Prüfung für die Befähigung zur Wartung von Aufzügen	Das Dekret beinhaltet die Zielsetzungen für die Ausbildung der Wartungssachkundigen, das Programm der Kurse für Wartungssachkundigen und Bestimmungen über die Prüfung.	-
k)	Dekret des Landeshauptmanns vom 13. Juni 2005, Nr. 25 - Durchführungsverordnung betreffend die Erste-Hilfe-Maßnahmen in den Betrieben der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol	Diese Verordnung regelt die Modalitäten zur Anwendung der Erste-Hilfe-Maßnahmen in den Betrieben und gibt Angaben zu den Klassifizierungen der Betriebe, die sich an die Verordnung halten müssen.	-
l)	Dekret des Landeshauptmanns vom 2. November 2009, Nr. 51 - Verordnung für Befestigungssysteme	Es handelt sich um eine Verordnung für Befestigungssysteme, die als sicherheitsrelevant gelten.	-
m)	Dekret des Landeshauptmanns vom 2. März 2010, Nr. 15 - Durchführungsverordnung über die Voraussetzungen und Durchführungsmodalitäten der theoretischen und praktischen Kurse und Prüfungen zur Eintragung in die Landesverzeichnisse der Führer oder Führerinnen von Bau- und Industriekranen und von Erdbewegungsmaschinen	Durchführungsverordnung über die Voraussetzungen und Durchführungsmodalitäten der theoretischen und praktischen Kurse und Prüfungen	-

Anlage 3: Informationspflichten und Datenanforderungen im Bereich Arbeit

Nr. IP	Informationspflicht (IP)	Nr. DA	Datenanforderung (DA)	Rechtsvorschrift
01 Antrag um Gewährung eines Beitrages für die Anstellung von Menschen mit Behinderung (Privatbetriebe)				
0101	Antrag	010101	Antragsformular (persönlich oder durch Stellvertreter eingereicht)	Beschluss der Landesregierung vom 13. August 2009, Nr. 2043
			Antragsformular (per Post eingereicht)	Beschluss der Landesregierung vom 13. August 2009, Nr. 2043
		010102	Erklärungen	Beschluss der Landesregierung vom 13. August 2009, Nr. 2043
		010103	Ablichtung des Personalausweises des Unterzeichners	Beschluss der Landesregierung vom 13. August 2009, Nr. 2043
0102	Beizulegende Dokumente	010201	Zusatzblatt: Invaliden, für welche eine Prämie beantragt wird (persönlich oder durch Stellvertreter eingereicht)	Beschluss der Landesregierung vom 13. August 2009, Nr. 2043
			Zusatzblatt: Invaliden, für welche eine Prämie beantragt wird (persönlich oder durch Stellvertreter eingereicht mit Anheuerung eines Wirtschaftsberaters)	Beschluss der Landesregierung vom 13. August 2009, Nr. 2043
		010202	Ablichtung der Invaliditätsbescheinigung	Beschluss der Landesregierung vom 13. August 2009, Nr. 2043
		010203	Erklärung Vorsteuereinbehaltspflicht (persönlich oder durch Stellvertreter eingereicht)	Vom Amt für Ausgaben vorgesehen
			Erklärung Vorsteuereinbehaltspflicht (per Post eingereicht mit Anheuerung eines Wirtschaftsberaters)	Vom Amt für Ausgaben vorgesehen
		010204	Ersatzerklärung von Bescheinigungen (Privatbetriebe)	Interner Genehmigungsbeschluss (vom Amt festgelegt)
		010205	Ablichtung des Personalausweises des Unterzeichners	Beschluss der Landesregierung vom 13. August 2009, Nr. 2043
02 Antrag um Gewährung eines Beitrages für die Aufnahme von Menschen mit Behinderung (landwirtschaftliche Betriebe)				
0201	Antrag	020101	Antragsformular (per Post eingereicht)	Beschluss der Landesregierung vom 13. August 2009, Nr. 2043
			Antragsformular (vom Bauernbund ausgefüllt und zum Amt gebracht)	Beschluss der Landesregierung vom 13. August 2009, Nr. 2043
		020102	Erklärungen	Beschluss der Landesregierung vom 13. August 2009, Nr. 2043
0202	Beizulegende Dokumente	020201	Ablichtung der Invaliditätsbescheinigung	Beschluss der Landesregierung vom 13. August 2009, Nr. 2043
		020202	Erklärung Vorsteuereinbehaltspflicht (per Post eingereicht)	Vom Amt für Ausgaben vorgesehen
			Erklärung Vorsteuereinbehaltspflicht (vom Bauernbund ausgefüllt und zum Amt gebracht)	Vom Amt für Ausgaben vorgesehen
		020203	Ersatzerklärung von Bescheinigungen (Landwirtschaftliche Betriebe)	Interner Genehmigungsbeschluss (vom Amt festgelegt)
		020204	Ablichtung des Personalausweises des Unterzeichners	Beschluss der Landesregierung vom 13. August 2009, Nr. 2043

03 Antrag um Gewährung eines Beitrages für den Kauf oder die Adaptierung von Arbeitsausstattung für Menschen mit Behinderung				
0301	Antrag	030101	Antragsformular	Beschluss der Landesregierung vom 27. August 2001, Nr. 2879
		030102	Erklärungen	Beschluss der Landesregierung vom 27. August 2001, Nr. 2879
0302	Beizulegende Dokumente	030201	Ablichtung der Invaliditätserklärung	Beschluss der Landesregierung vom 27. August 2001, Nr. 2879
		030202	Ablichtung des letzten Lohnstreifens der Person, für welche die Anpassung des Arbeitsplatzes durchgeführt wird	Beschluss der Landesregierung vom 27. August 2001, Nr. 2879
		030203	Bericht, aus dem die vom Invaliden durchgeführte Tätigkeit, das Berufsbild und das Aufnahmedatum hervorgehen	Beschluss der Landesregierung vom 27. August 2001, Nr. 2879
		030204	Kostenvoranschlag (Ablichtung)	Beschluss der Landesregierung vom 27. August 2001, Nr. 2879
			Rechnung über die Ausgabe (Originalrechnung)	Beschluss der Landesregierung vom 27. August 2001, Nr. 2879
030105	Ablichtung des Personalausweises des Unterzeichners	Beschluss der Landesregierung vom 27. August 2001, Nr. 2879		
04 Erneuerung Kostenvoranschlag für das laufende Jahr (betrifft IP 01 Privatbetriebe)				
0401	Beizulegende Dokumente	040101	Kostenvoranschlag für das laufende Jahr (persönlich oder durch Stellvertreter eingereicht)	Beschluss der Landesregierung vom 13. August 2009, Nr. 2043
			Kostenvoranschlag für das laufende Jahr (per Post eingereicht mit Anheuerung eines Wirtschaftsbaters)	Beschluss der Landesregierung vom 13. August 2009, Nr. 2043
		040102	Ersatzerklärung von Bescheinigungen (Privatbetriebe)	Interner Genehmigungsbeschluss (vom Amt festgelegt)
05 Stichprobe (6%) für die Gewährung eines Beitrages für die Anstellung und die Aufnahme von Menschen mit Behinderung				
0501	Privatbetriebe	050101	Für Privatbetriebe: Ablichtung Lohnstreifen vom Jahr des Ansuchens um einen Beitrag (persönlich eingereicht)	Beschluss der Landesregierung vom 13. August 2009, Nr. 2043
			Alternativ: Für Privatbetriebe: Ablichtung Lohnstreifen vom Jahr des Ansuchens um einen Beitrag (per Post eingereicht)	Beschluss der Landesregierung vom 13. August 2009, Nr. 2043
			Alternativ: Für Privatbetriebe: Ablichtung Lohnstreifen vom Jahr des Ansuchens um einen Beitrag (gescannter Lohnstreifen per E-Mail eingereicht)	Beschluss der Landesregierung vom 13. August 2009, Nr. 2043
0502	Landwirtschaftliche Betriebe	050201	Für landwirtschaftliche Betriebe: Ablichtung der Einzahlungsbestätigung des Ex-SCAU (per Post eingereicht)	Beschluss der Landesregierung vom 13. August 2009, Nr. 2043
			Alternativ: Für landwirtschaftliche Betriebe: Ablichtung der Einzahlungsbestätigung des Ex-SCAU (vom Bauernbund eingereicht)	Beschluss der Landesregierung vom 13. August 2009, Nr. 2043
06 Vorübergehender Einsatz von Arbeitslosen				
0601	Antrag um Gewährung der Durchführung des Projektes	060101	Antrag (in Form eines Briefes)	Landesgesetz vom 11. März 1986, Nr. 11 - vorübergehender Einsatz von Arbeitslosen und Anpassung der Vergütung (8. Mai 2008)
		060102	Angaben zum Projekt	Landesgesetz vom 11. März 1986, Nr. 11
		060103	Schriftliche Mitteilung, dass es sich um kein Arbeitsverhältnis handelt und dass die eingesetzten Personen weiterhin mit allen Rechten und Pflichten arbeitslos bleiben und dass sie daher regelmäßig der Vorladung zum Beratungsgespräch im AVZ Folge leisten müssen	Landesgesetz vom 11. März 1986, Nr. 11
0602	Antrag um Auszahlung des Beitrages	060201	Übermittlung der Unterlagen	Landesgesetz vom 11. März 1986, Nr. 11

Anlage 4: Prozessablauf

Aus Kundensicht muss neben den Bürokratiekosten auch die Verfahrensdauer berücksichtigt werden. Hierbei handelt es sich um die Zeit, die von der Einreichung des Gesuchs bis zur Aushändigung des definitiven Dokumentes verstreicht bzw. die Zeit, innerhalb derer die einzelnen Verfahren definitiv abgeschlossen sind. Die angegebene Zeit betrifft ein einzelnes Ansuchen. Die folgenden Tabellen beinhalten die einzelnen Prozessschritte, die zugehörigen Tätigkeiten je Informationspflicht und die Verfahrensdauer. P steht für Privatbetriebe, LB für landwirtschaftliche Betriebe, A steht für Amt und G für Gemeinden, Körperschaften, Anstalten und Einrichtungen, die der Aufsicht des Landes unterstehen und für das Land selbst.

IP 1: Antrag um Gewährung eines Beitrages für die Anstellung von Menschen mit Behinderung (Privatbetriebe)

Nr.	Prozessschritt	Tätigkeiten	Wer	Zeitaufwand	Verfahrensdauer insgesamt (Tage)
01	Informationssuche	<ul style="list-style-type: none"> Informationssuche: Internet, Anruf im Amt, Besuch des Amtes 	P	10 Min.	1
02	Antrag um Gewährung eines Beitrages	<ul style="list-style-type: none"> Beschaffung Stempelmarke Ausfüllen des Formulars Besuch des Amtes oder Einreichung des Formulars über die Post Eventuelle Anheuerung des Wirtschaftsberaters zur Berechnung der Sozialbeiträge Eventuelle Ablichtung des Personalausweises des Unterzeichners, falls Stellvertreter das Amt aufsucht 	P	20 Min.	1
03	Eintragung der Gesuchstellung	<ul style="list-style-type: none"> Eintragung der Gesuchstellung Zuschicken des Ansuchens an die Fachkräfte der Arbeitseingliederung (AVZ) mit einer Reihe von Fotokopien (in ganz Südtirol gibt es 7 AVZ, normalerweise werden die Dokumente dem Zentrum geschickt, das sich in der Umgebung des Betriebssitzes befindet)⁽¹⁾ 	A	15 Min.	2
04	Überprüfung des Ansuchens vonseiten der Fachkräfte	<ul style="list-style-type: none"> Überprüfung des Antrages vonseiten der Fachkräfte der Arbeitseingliederung Entscheidung, ob ein Betriebsbesuch stattfindet (z.B. falls das AVZ zuvor noch keinen Kontakt mit dem Betrieb hatte oder falls die Person mit Behinderung noch nicht in der Arbeitslosenliste eingetragen ist) oder ob über Telefon Kontakt aufgenommen wird, um Informationen über die angestellte Person zu erhalten. Erstellung und Drucken⁽²⁾ des Gutachtens⁽³⁾ (für jede einzelne Person). Damit erfolgt die Gewährung des Beitrages (mit Angabe der Beitragshöhe und Gewährungsdauer). 	A	1 Tag	49
05	Weiterleitung der Entscheidung und des Gutachtens	<ul style="list-style-type: none"> Weiterleitung der Entscheidung und des Gutachtens⁽⁴⁾ Eintragung der Daten in eine Excel-Tabelle⁽⁵⁾ Erstellung eines Genehmigungsdekretes (oder des Ablehnungsdekretes) 	A	15 Min.	56
06	Übermittlung des Dekretes an den Landesrat	<ul style="list-style-type: none"> Übermittlung des Dekretes an den Landesrat Ablage des Dokuments 	A	1 Min.	57

(1) Bis zum Jahr 2011 soll ein neues Informatiksystem eingesetzt werden, damit diese Fotokopien eingespart werden können. Die Übertragung der Daten zum AVZ erfolgt somit auf elektronischem Weg.

(2) Das Drucken wird durch das neue Informatiksystem wegfallen.

(3) Es handelt sich um ein vorgedrucktes Formular.

(4) Fällt durch Informatiksystem weg

(5) Fällt durch Informatiksystem weg

Nr.	Prozessschritt	Tätigkeiten	Wer	Zeitaufwand	Verfahrensdauer insgesamt (Tage)
07	Übermittlung des Genehmigungsschreibens und der Aufforderung zur Mitteilung bestimmter Informationen	<ul style="list-style-type: none"> Übermittlung des Genehmigungsschreibens und der Aufforderung zur Mitteilung der effektiven Kosten und der Vorsteuereinbehaltspflicht an den Betrieb 	A	3 Min.	80
08	Einreichung der zusätzlichen Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> Einreichung der zusätzlichen Dokumente (Übermittlung der effektiven Kosten und des Formulars bezüglich der Vorsteuereinbehaltspflicht) 	P	15 Min.	150
09	Berechnung/Überprüfung der Sozialbeiträge	<ul style="list-style-type: none"> Berechnung/Überprüfung der Sozialbeiträge 	A	20 Min.	180
10	Weiterleitung der Auszahlung an das Amt für Ausgaben	<ul style="list-style-type: none"> Weiterleitung der Auszahlung an das Amt für Ausgaben 	A	5 Min.	180*
11	Schreiben an den Betrieb	<ul style="list-style-type: none"> Falls der Beitrag für einen Zeitraum über einem Jahr gewährleistet wird: Schreiben an den Betrieb mit der Aufforderung, den neuen Kostenvoranschlag mitzuteilen 	A	2 Min.	-

* Es ist zu beachten, dass die Verfahrensdauer solange andauert, da das Budget, das für die Beiträge zur Verfügung steht, begrenzt ist und daher zwischen allen verschiedenen Anträgen aufgeteilt werden muss.

**IP 2: Antrag um Gewährung eines Beitrages für die Aufnahme von Menschen mit Behinderung
(landwirtschaftliche Betriebe)**

Nr.	Prozessschritt	Tätigkeiten	Wer	Zeitaufwand	Verfahrensdauer insgesamt (Tage)
01	Informationssuche	<ul style="list-style-type: none"> Informationssuche: Internet, Anruf im Amt, Besuch des Amtes, Besuch des Bauernbundes 	LB	10 Min.	1
02	Antrag um Gewährung eines Beitrages	<ul style="list-style-type: none"> Beschaffung Stempelmarke Ausfüllen des Formulars Besuch des Amtes oder Einreichung des Formulars über die Post Eventuelle Anheuerung des Wirtschaftsberaters zur Berechnung der Sozialbeiträge Eventuelle Ablichtung des Personalausweises des Unterzeichners, falls Stellvertreter das Amt aufsucht 	LB	20 Min.	1
03	Eintragung der Gesuchstellung	<ul style="list-style-type: none"> Eintragung der Gesuchstellung 	A	15 Min.	2
04	Treffen der Entscheidung	<ul style="list-style-type: none"> Treffen der Entscheidung Eintragung der Daten in eine Excel-Tabelle Erstellung eines Genehmigungsdekretes (oder des Ablehnungsdekretes) 	A	5 Min.	56
05	Übermittlung des Dekretes an den Landesrat	<ul style="list-style-type: none"> Übermittlung des Dekretes an den Landesrat Ablage des Dokuments 	A	1 Min.	57
06	Übermittlung des Genehmigungsschreibens und der Aufforderung zur Mitteilung bestimmter Informationen	<ul style="list-style-type: none"> Übermittlung des Genehmigungsschreibens und der Aufforderung zur Mitteilung der effektiven Kosten und der Vorsteuereinbehaltspflicht an den Betrieb 	A	3 Min.	80
07	Einreichung der zusätzlichen Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> Einreichung der zusätzlichen Dokumente (Übermittlung der effektiven Kosten und des Formulars bezüglich der Vorsteuereinbehaltspflicht) 	LB	15 Min.	150
08	Berechnung/Überprüfung der Sozialbeiträge	<ul style="list-style-type: none"> Berechnung/Überprüfung der Sozialbeiträge 	A	5 Min.	180
09	Weiterleitung der Auszahlung an das Amt für Ausgaben	<ul style="list-style-type: none"> Weiterleitung der Auszahlung an das Amt für Ausgaben 	A	5 Min.	180*

* Es ist zu beachten, dass die Verfahrensdauer solange andauert, da das Budget, das für die Beiträge zur Verfügung steht, begrenzt ist und daher zwischen allen verschiedenen Anträgen aufgeteilt werden muss.

IP 3: Antrag um Gewährung eines Beitrages für den Kauf oder die Adaptierung von Arbeitsausstattung für Menschen mit Behinderung

Nr.	Prozessschritt	Tätigkeiten	Wer	Zeitaufwand	Verfahrensdauer insgesamt (Tage)
01	Informationssuche	<ul style="list-style-type: none"> Informationssuche: Internet, Anruf im Amt, Besuch des Amtes, Besuch des Bauernbundes 	P	10 Min.	1
02	Antrag um Gewährung eines Beitrages	<ul style="list-style-type: none"> Beschaffung Stempelmarke Ausfüllen des Formulars Besuch des Amtes oder Einreichung des Formulars über die Post Beschaffung Rechnung oder Kostenvoranschlag Eventuelle Ablichtung des Personalausweises des Unterzeichners, falls Stellvertreter das Amt aufsucht 	P	30 Min.	1
03	Eintragung der Gesuchstellung	<ul style="list-style-type: none"> Eintragung der Gesuchstellung 	A	15 Min.	2
04	Überprüfung des Ansuchens vonseiten der Fachkräfte	<ul style="list-style-type: none"> Betriebsbesuch, Überprüfung ob der Kauf stattgefunden hat oder nicht bzw. ob die Ausstattung tatsächlich erforderlich ist 	A	1 Tag	10
05	Weiterleitung der Entscheidung und des Gutachtens	<ul style="list-style-type: none"> Weiterleitung der Entscheidung und des Gutachtens Erstellung eines Genehmigungsdekretes (oder des Ablehnungsdekretes) 	A	10 Min.	11
06	Übermittlung des Dekretes an den Landesrat	<ul style="list-style-type: none"> Übermittlung des Dekretes an den Landesrat Ablage des Dokuments 	A	10 Min.	11
07	Übermittlung des Genehmigungsschreibens und der Aufforderung zur Mitteilung bestimmter Informationen	<ul style="list-style-type: none"> Übermittlung des Genehmigungsschreibens und der Aufforderung zur Einreichung der Originalrechnung und der Vorsteuereinbehaltspflicht an den Betrieb 	A	3 Min.	25
08	Einreichung der zusätzlichen Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> Einreichung der zusätzlichen Dokumente (Übermittlung der Rechnung und der Vorsteuereinbehaltspflicht) 	P	10 Min.	30
09	Weiterleitung der Auszahlung an das Amt für Ausgaben	<ul style="list-style-type: none"> Weiterleitung der Auszahlung an das Amt für Ausgaben 	A	5 Min.	31

IP 4: Erneuerung Kostenvoranschlag für das laufende Jahr (betrifft IP 1 Privatbetriebe)

Nr.	Prozessschritt	Tätigkeiten	Wer	Zeitaufwand	Verfahrensdauer insgesamt (Tage)
02	Antrag zur Erneuerung des Kostenvoranschlages	<ul style="list-style-type: none"> • Ausfüllen des Formulars • Besuch des Amtes oder Einreichung des Formulars über die Post • Eventuelle Anheuerung des Wirtschaftsberaters zur Berechnung der Sozialbeiträge • Eventuelle Ablichtung des Personalausweises des Unterzeichners, falls Stellvertreter das Amt aufsucht 	P	20 Min.	1
03	Eintragung der Gesuchstellung	<ul style="list-style-type: none"> • Eintragung der Gesuchstellung 	A	15 Min.	2
04	Erstellung eines Genehmigungsdekretes	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung eines Genehmigungsdekretes (oder des Ablehnungsdekretes) 	A	15 Min.	56
05	Übermittlung des Dekretes an den Landesrat	<ul style="list-style-type: none"> • Übermittlung des Dekretes an den Landesrat • Ablage des Dokuments 	A	1 Min.	57
06	Übermittlung des Genehmigungsschreibens und der Aufforderung zur Mitteilung bestimmter Informationen	<ul style="list-style-type: none"> • Übermittlung des Genehmigungsschreibens und der Aufforderung zur Mitteilung der effektiven Kosten und der Vorsteuereinbehaltspflicht an den Betrieb 	A	3 Min.	80
07	Einreichung der zusätzlichen Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> • Einreichung der zusätzlichen Dokumente (Übermittlung der effektiven Kosten und des Formulars bezüglich der Vorsteuereinbehaltspflicht) 	LB	15 Min.	150
08	Berechnung/Überprüfung der Sozialbeiträge	<ul style="list-style-type: none"> • Berechnung/Überprüfung der Sozialbeiträge 	A	20 Min.	180
09	Weiterleitung der Auszahlung an das Amt für Ausgaben	<ul style="list-style-type: none"> • Weiterleitung der Auszahlung an das Amt für Ausgaben 	A	5 Min.	180*

* Es ist zu beachten, dass die Verfahrensdauer solange andauert, da das Budget, das für die Beiträge zur Verfügung steht, begrenzt ist und daher zwischen allen verschiedenen Anträgen aufgeteilt werden muss.

IP 5: Stichprobenkontrollen (6%) für die Gewährung eines Beitrages für die Anstellung und die Aufnahme von Menschen mit Behinderung

Nr.	Prozessschritt	Tätigkeiten	Wer	Zeitaufwand	Verfahrensdauer insgesamt (Tage)
01	Auslosung von 6% (nach Zufallsprinzip) der Betriebe, die überprüft werden	<ul style="list-style-type: none"> Auslosung von 6% (nach Zufallsprinzip) der Betriebe, die überprüft werden 	A	1 Min.	1
02	Erstellung Protokoll	<ul style="list-style-type: none"> Erstellung Protokoll 	A	30 Min.	1
03	Schreiben an den Betrieb	<ul style="list-style-type: none"> Schreiben an den Betrieb: Aufforderung zum Schicken des Lohnstreifens 	A	10 Min.	1
04	Schreiben an das NISF-INPS/INAIL	<ul style="list-style-type: none"> Schreiben an das NISF-INPS/INAIL, damit eine Bestätigung erfolgt, dass der Betrieb die Einzahlungen ordnungsgemäß getätigt hat 	A	5 Min.	1
05	Übermittlung des Lohnstreifens (P) oder der Einzahlungsbestätigung des Ex-SCAU (LB)	<ul style="list-style-type: none"> Übermittlung des Lohnstreifens (Privatbetriebe) oder der Einzahlungsbestätigung des Ex-SCAU (landwirtschaftliche Betriebe); per Post, E-Mail, persönlich oder vom Bauernbund eingereicht. 	P/LB	15 Min.	30*

* Die Verfahrensdauer hängt vom Zeitpunkt der Übermittlung der Unterlagen vonseiten des Betriebes ab. Der Abschluss des Verfahrens könnte theoretisch schon am 2. Tag erfolgen.

IP 6: Vorübergehender Einsatz von Arbeitslosen

Nr.	Prozessschritt	Tätigkeiten	Wer	Zeitaufwand	Verfahrensdauer insgesamt (Tage)
01	Informationssuche	<ul style="list-style-type: none"> Informationssuche: Internet, Anruf im Amt, Besuch des Amtes 	G	30 Min.	1
02	Antrag um Gewährung und um die Beiträge	<ul style="list-style-type: none"> Antrag um Gewährung und um die Beiträge 	G	2,75 h	1
03	Bestimmung der einzusetzenden Personen	<ul style="list-style-type: none"> Bestimmung der einzusetzenden Personen vonseiten der Abteilung Arbeit 	A	2 Wochen	15
04	Erstellung des Dekretes	<ul style="list-style-type: none"> Erstellung des Dekretes und Übermittlung an das Amt für Ausgaben 	A	2 Monate	75
05	Übermittlung des vom Amt für Ausgaben unterschriebenen Dekretes an den Antragsteller	<ul style="list-style-type: none"> Übermittlung des vom Amt für Ausgaben unterschriebenen Dekretes an den Antragsteller zusammen mit einem Brief 	A	2 Wochen	89
06	Übermittlung des vom Amt für Ausgaben unterschriebenen Dekretes an den Koordinator der Abt. Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> Übermittlung des vom Amt für Ausgaben unterschriebenen Dekretes an den Koordinator der Abt. Arbeit 	A	Im selben Moment wie 05	89
07	Beginn des Projektes	<ul style="list-style-type: none"> Beginn des Projektes 	G	Im selben Moment wie 05	89
08	Mitteilung vonseiten des Antragstellers an die in dem Projekt eingesetzten Personen	<ul style="list-style-type: none"> Mitteilung (telefonisch) vonseiten des Antragstellers an die in dem Projekt eingesetzten Personen, dass es sich um kein Arbeitsverhältnis handelt 	G	Im selben Moment wie 05	89
09	Kontrollen vonseiten der Koordinatoren	<ul style="list-style-type: none"> Kontrollen vonseiten der Koordinatoren vom AVZ⁽¹⁾ 	A	Erfolgt während des Jahres	-
10	Erinnerung an den Antrag für die Auszahlung	<ul style="list-style-type: none"> Erinnerung an den Antrag für die Auszahlung vonseiten der Abteilung Arbeit 	A	5 Min.	-
11	Antrag um Auszahlung	<ul style="list-style-type: none"> Antrag um Auszahlung des Beitrages 	G	4 h	89
12	Kontrolle der Dokumente und Eintragung der Daten	<ul style="list-style-type: none"> Kontrolle der Dokumente und Eintragung der Daten (effektive Arbeitszeit, Berechnung der Sozialbeiträge und des effektiven Beitrages) 	A	1,5 Monate	134*

(1) Die Verfahrensdauer bzw. die Zeitangabe ist nicht von Bedeutung, da die eingesetzten Personen mit allen Rechten und Pflichten arbeitslos bleiben und daher verpflichtet sind regelmäßig zu den Vorladungen im AVZ zu kommen.

* Es ist zu beachten, dass seit 2010 die Eintragung der Daten und die Berechnung der Sozialbeiträge durch das Informatiksystem schneller abläuft und nun nur mehr 3 Tage beansprucht, dadurch, dass keine Fotokopien mehr gemacht werden müssen.